
S 2 SB 1011/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Aussetzung der Vollstreckung Ausnahmefall Kostenanspruch
Leitsätze	1. Die einstweilige Anordnung gem § 199 Abs 2 Satz 1 SGG stellt einen besonderen Fall der einstweiligen Anordnung gem § 86b Abs 2 SGG dar (so auch Meyer-Ladewig, SGG, 7.Aufl, § 199 Rdnr 7b). 2. Die Aussetzung der Vollstreckung kommt nicht nur in Ausnahmefällen in Betracht (aA aaO Rdnr 8a). 3. Der Kostenausspruch einer Entscheidung nach § 199 Abs 2 beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 Satz 1 SGG (vgl Meyer-Ladewig, aaO, Rdnr 7c; Groß in Handkommentar – SGG § 199 Rdnr 13f). SGG § 199 Abs 2 SGG § 55 SGG § 154 Abs 2 SGG § 86 b Abs 2 SGG § 193 Abs 1 S 1
Normenkette	
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 2 SB 1011/01
Datum	23.03.2004
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 18 SB 132/04 ER
Datum	23.03.2004
3. Instanz	
Datum	-

I. Die Aussetzung der Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 23.03.2004 Az: [S 2 SB 1011/01](#) wird abgelehnt.

II. Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃgerichtlichen Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Das Sozialgericht WÃ¼rzburg hat den Beklagten nach Einholung eines Gutachtens des OrthopÃ©den Dr.S. vom 29.08.2003 mit Urteil vom 23.03.2004 verpflichtet, beim KlÃ¤ger einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 festzustellen. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt und die Aufhebung des Urteils sowie die Abweisung der Klage beantragt. Er hat ferner beantragt, die Vollstreckung aus dem Urteil gemÃ¤Ã [Â§ 199 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auszusetzen. Zur BegrÃ¼ndung hat er im Wesentlichen vorgetragen, den AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts kÃ¶nne hinsichtlich der Beurteilung der GesundheitsstÃ¼rungen und der Bildung des Gesamt-GdB nicht gefolgt werden. Die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft bringe umfangreiche Nachteilsausgleiche mit sich. Das Interesse des Beklagten, dass nicht vor endgÃ¼ltiger Klarstellung der Sach- und Rechtslage Leistungen erbracht werden mÃ¼ssten, Ã¼berwiege daher das Interesse des KlÃ¤gers an der Vollziehung des Urteils. Der Beklagte vertrete das Ã¶ffentliche Interesse, u.a. das Interesse der Allgemeinheit an der gesetzmÃ¤Ãigen Verwendung der Steuergelder. Mit der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft seien erhebliche Folgekosten fÃ¼r die Ã¶ffentlichen Haushalte verbunden.

Der KlÃ¤ger hat beantragt, den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung zurÃ¼ckzuweisen. Er hÃ¶lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

II.

Der Antrag des Beklagten ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Der Beklagte hat keinen Anspruch auf Aussetzung der Vollstreckung aus dem angefochtenen Urteil.

Der Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung ist zulÃ¤ssig. Das Urteil hat einen vollstreckungsÃ¤higen Inhalt. BezÃ¼glich der festzustellenden Behinderungen, des Grades der Behinderung (GdB) sowie der weiteren gesundheitlichen Merkmale ist die angemessene Klageform die Anfechtungs- und Leistungsklage, nicht dagegen die Feststellungsklage. Zwar wird im Verwaltungsverfahrensbzw. im materiellen Recht hÃ¤ufig von "Feststellungen" gesprochen. Es stehen prozessual aber keine gerichtlichen "Feststellungen" im Sinne des [Â§ 55 SGG](#) gegenÃ¼ber. Dies gilt auch fÃ¼r "Feststellungen" im Schwerbehindertenrecht (Behn ZfSG/SGb 91, 456 Rdnr 80). Verweigert die BehÃ¶rde die "Feststellung" einer bestimmten Behinderung, so ist diese gerichtlich zur Feststellung zu verurteilen, das Gericht stellt aber nicht selbst fest. Deshalb ergeht regelmÃ¤Ãig noch ein AusfÃ¼hrungsbescheid der BehÃ¶rde (Behn aaO). Ein Urteil ist hinsichtlich der festgestellten Behinderungen, des GdB und der Nachteilsausgleiche auszufÃ¼hren

(Zeihe in SGB 94, 507). Es handelt sich daher in diesen Fällen nicht nur um eine Feststellung, die nicht der Vollstreckung fähig wäre (vgl. BSG SozR 1500 Â§ 78 Nr 7 zum früheren [Â§ 78 Abs 2 SGG](#)).

Es ist auch keine aufschiebende Wirkung der Berufung durch Gesetz gegeben. [Â§ 154 Abs 1 SGG](#) ist hier nicht anwendbar, da er nur Anfechtungsklagen betrifft. [Â§ 154 Abs 2 SGG](#) ist schon deshalb nicht einschlägig, weil der Beklagte kein Versicherungsträger ist und auch keine Berufung oder Beschwerde "in der Kriegsopferversorgung" vorliegt.

Der Antrag auf Aussetzung ist nicht begründet. Hat ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung, so kann der Vorsitzende des Gerichts, das über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, die Vollstreckung durch einstweilige Anordnung aussetzen ([Â§ 199 Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Die Anordnung stellt einen besonderen Fall der einstweiligen Anordnung gemäß [Â§ 86 b Abs 2 SGG](#) dar (Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 7.Auflage, Â§ 199 Rdnr 7 b). Die Entscheidung steht im Ermessen des Gerichts (Meyer-Ladewig aaO Rdnr 8 und Â§ 86 b Rdnr 16). Es findet nur eine summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage statt und das Gericht entscheidet aufgrund präsenster Beweismittel (aaO Rdnr 16). Es ist eine Interessenabwägung erforderlich. Zu berücksichtigen ist einerseits das Interesse des Klägers an einer Vollziehung, andererseits das Interesse des Beklagten daran, dass nicht vor endgültiger Klärung der Rechtslage geleistet wird. Auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs hier der Berufung sind zu berücksichtigen (aaO Â§ 199 Rdnr 8). Eine derartige Abwägung hat auch im Falle der Berufung stattzufinden, so dass die Aussetzung der Vollstreckung nicht nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt. Die Regelung des [Â§ 154 Abs 2 SGG](#), wonach die aufschiebende Wirkung von Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde für bestimmte Fälle (zwingend) angeordnet ist, zwingt nicht zu der Schlussfolgerung, dass sonst im Einzelfall die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nur ausnahmsweise in Betracht kommt, nämlich wenn das Rechtsmittel offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat. Ein Regel-/Ausnahmeverhältnis kann dem Gesetz nicht entnommen werden (vgl. Zeihe aaO Seite 505; aA Meyer-Ladewig aaO Rdnr 8 a unter Verweisung auf BSG Beschluss vom 06.05.1960 â€‹ [BSGE 12, 138](#)). So muss der Richter unerwünschte Folgen einer etwaigen Äberzahlung verhindern, soweit ihm das Gesetz dies erlaubt. Dies ist durch die klare Ermessensregelung in [Â§ 199 Abs 2 SGG](#) der Fall (Zeihe aaO Seite 506; vgl. auch Kummer, Das sozialgerichtliche Verfahren, 2.Auflage, Seite 323 und Krasney/ Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3.Aufl., Seite 509/510). Da vorliegend keine Erstattung von Beiträgen eines Leistungsträgers in Rede steht, die er in Ausführung eines später aufgehobenen Urteils erbracht hat (sog. Urteilsleistungen) ist es fraglich, ob das vom Beklagten geltend gemachte öffentliche Interesse für eine Anordnung der Aussetzung der Vollstreckung ausreicht. Der Senat muss diese Frage vorliegend aber nicht entscheiden, da eine Aussetzung der Vollstreckung vorliegend schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil die Erfolgsaussicht der von dem Beklagten eingelegten Berufung ungewiss ist. Zwar behauptet der Beklagte unter Berufung auf eine versorgungsärztliche Stellungnahme des Chirurgen Dr.H. vom 20.04.2004, dass das Sozialgericht die Vorgabe der Anhaltspunkte 1996 nicht hinreichend berücksichtigt und deshalb zu

Unrecht einen GdB von 50 festgestellt habe. Es ist dem Beklagten auch zuzugeben, dass die Bildung eines Gesamt-GdB aus vier Einzel-GdB-Werten von 20 Bedenken begegnet. Es erscheint jedoch fraglich, ob die Einzel-GdB-Werte vorliegend zutreffend geschätzt worden sind. Der vom Sozialgericht gehörte Orthopäde Dr.S. hat beim Kläger nämlich drei Behinderungen auf orthopädischem Gebiet mit jeweiligen GdB-Werten von 20 festgestellt, jedoch keinen Gesamt-GdB auf orthopädischem Gebiet gebildet. Immerhin hat der Beklagte einen GdB von 30 auf orthopädischem Gebiet bereits aus Anlass des Bescheides vom 27.07.1995 angenommen, obwohl insgesamt ein geringerer orthopädischer Befund als bei der Begutachtung durch Dr.S. vorgelegen hat. Hinzu kommt, dass das Sozialgericht den psychischen Befund nicht von einem Facharzt hat erheben und beurteilen lassen. Im Hinblick auf diese unzureichenden Ermittlungen des Erstgerichts wird der Senat weitere Ermittlungen von Amts wegen vorzunehmen haben (Bildung eines orthopädischen Gesamt-GdB und Einholung eines nervenärztlichen Gutachtens). Es besteht daher die gute Möglichkeit, dass das sozialgerichtliche Urteil vor dem Senat Bestand haben wird.

Die Aussetzung der Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts kommt daher nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 Abs 1 Satz 1 SGG](#) (vgl Meyer-Ladewig, aaO, Rdnr 7 c; GroÃ in Handkommentar [Â§ 199 SGG](#) Rdnr 13 f).

Diese Entscheidung ist endgÃltig ([Â§ 199 Abs 2 Satz 3 1.HS SGG](#)).

â +++++DCDA92697D586CF3E170CCF9++++

+GER++ LSG Bayern

+DAT++ 15.06.2004

+AZ+++ [L 14 B 132/04 RA](#)

+NOR++

+SCH++

+KT+++

+SPR++ 14. Senat

+TYP++ Beschluss

+FUN++

+VOR++ SG MÃnchen; 04.02.2004; S 11 RA 799/03

+ZIT++

+SAC++ B

+++++DCDA92697D586CF3E170CCF9+++++

Erstellt am: 31.01.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024